

► Spenden

Als Sachspende ausgewiesene Geldspende kann abzugsfähig sein

| Stellt eine gemeinnützige Einrichtung eine Zuwendungsbestätigung über eine Sachspende aus, obwohl tatsächlich eine Geldspende vorlag, entfällt nicht zwingend der Spendenabzug. Das hat der BFH klargestellt. |

Im entschiedenen Fall hatte eine Frau eine Spende an ein Tierheim geleistet, mit dem die Unterbringungskosten eines Hundes in einer gewerblichen Tierpension finanziert werden sollten. Die Spenderin hatte das Geld direkt an die Tierpension übergeben, weswegen der Verein für die dafür erbrachte Leistung fälschlicherweise eine Zuwendungsbestätigung über eine Sachspende ausgestellt hatte. Gegenstand der Spende war aber – so der BFH – die Übernahme einer in Geld zu erfüllenden Forderung. Dabei handelt es sich nicht um eine Sachzuwendung, sondern um eine Geldzuwendung. Dass der Verein eine Zuwendungsbestätigung für eine Sachspende (nach amtlichem Muster) ausstellte, führt aber nicht zum Ausschluss des Spendenabzugs. Die Bescheinigung enthielt nämlich alle erforderlichen Angaben – insbesondere also die Höhe des zugewendeten Betrags, den beabsichtigten Verwendungszweck, den steuerbegünstigten Status des Spendenempfängers und den Zeitpunkt der Zuwendung. Das sind alle Angaben, die für den Abzug einer Geldspende wesentlich sind.

Wichtig | Zweck der Unterscheidung zwischen Geld- und Sachzuwendungsbestätigungen ist, dass die bei einer Sachzuwendung geltenden besonderen Anforderungen nach § 10b Abs. 3 S. 1 bis 4 EStG überprüft werden können. Das betrifft vor allem die Wertermittlung. Bei einer Geldspende kommt es darauf nicht an (BFH, Urteil vom 16.03.2021, Az. X R 37/19, Abruf-Nr. 224728).

► Gemeinnützigkeit

Editorielle Leistungen in der Wissenschaft: Verein gemeinnützig?

| Fördert eine Körperschaft, die im Bereich Forschung und Wissenschaft vertragliche Leistungen gegen Entgelt (hier: fachliche Prüfung und Freigabe wissenschaftlicher Beiträge zur Veröffentlichung durch den Vertragspartner) erbringt, unmittelbar die Allgemeinheit und ist daher gemeinnützig? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen (Az. beim BFH: V R 37/20). |

Das FG Baden-Württemberg hat der Gesellschaft in der Vorinstanz die Gemeinnützigkeit verwehrt. Es begründet das damit, dass die Körperschaft in dem Fall selbst Hilfsperson im Sinne des § 52 Abs. 1 S. 2 AO sei und fremde gemeinnützige Zwecke fördere. Eine Privilegierung durch die Gemeinnützigkeit sei aber nur gerechtfertigt, wenn die Körperschaft nicht nur im Bereich der Zwecke des § 52 Abs. 2 AO tätig sei, sondern sich auch uneigennützig „im Dienste der Allgemeinheit“ betätige. Zwar dürfe auch eine gemeinnützige Körperschaft Einnahmen erzielen; sie müsse die Einnahmen aber dem steuerbegünstigten Zweck widmen, Einnahmenerzielung dürfe nicht zum Selbstzweck werden. Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt; die Einnahmen kamen nicht direkt der Wissenschaft und Forschung zugute (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 14.10.2019, Az. 10 K 1033/19, Abruf-Nr. 224842).

BFH gibt Finanzverwaltung kontra

Wie weit wird „Förderung der Allgemeinheit“ ausgelegt?